

§ 10 WFPoG 2015 Brandbekämpfung durch die Feuerwehr

WFPoG 2015 - Wiener Feuerpolizeigesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Bekämpfung von Bränden obliegt der Feuerwehr. Die näheren Bestimmungen werden durch das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) getroffen.

In Kraft seit 05.06.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at